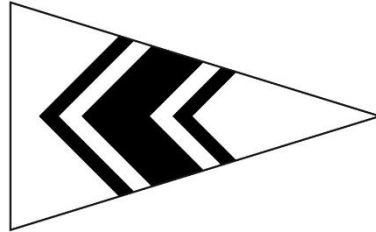


**Seglervereinigung  
1903 Berlin e.V.**

## **SATZUNG**

# Satzung

## der Seglervereinigung 1903 Berlin e.V.



### Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr .....	4
§ 2	Mitgliedschaft .....	5
a.	Seglerjugend .....	6
§ 3	Aufnahme von Mitgliedern .....	7
§ 4	Umschreibung von Mitgliedern .....	8
§ 5	Ende der Mitgliedschaft .....	8
§ 6	Ausschluss und Streichung .....	9
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	9
§ 8	Organe des Vereins.....	10
§ 9	Die Mitgliederversammlung .....	10
§ 10	Der Vorstand .....	12
§ 11	Der Ältestenrat .....	13
§ 12	Ausschüsse der Mitgliederversammlung .....	13
§ 13	Ausschüsse des Vorstandes .....	14
§ 14	Umweltbeauftragter .....	14
§ 15	Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks .....	14

Die Satzung, in der Ausgabe von 2005 ist nach entsprechenden Vorschlägen des Satzungsausschusses und des Vorstandes in den Mitgliederversammlungen vom 8. März 2008, 22. März 2013, 27. November 2015 und 20. März 2017 überarbeitet, von der Mitgliederversammlung einstimmig angenommen und wie folgt neu gefasst worden:

## § 1 Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

1. Der am 4. März 1903 gegründete Verein führt den Namen "Seglervereinigung 1903 Berlin e.V.". abgekürzt "SV03" und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein führt den nachstehend abgebildeten Stander

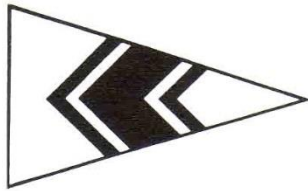


Abbildung 1: Stander der SV03

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Pflege und Förderung des Segelsports, insbesondere des Regatta- und Fahrtensegelns sowie durch die besondere Pflege des Jugend-Segelsports nach Maßgabe der Grundsätze der Jugendordnung der Deutschen Sportjugend. Im Rahmen dieser Zweckbestimmung werden u.a. ein regelmäßiger Trainingsbetrieb, Aus- und Fortbildungskurse sowie die Teilnahme an Wettkämpfen gewährleistet. Der Verein veranstaltet Regatten mit nationaler und internationaler Ausschreibung.
4. Zur Förderung der Ausbildung der Jugend unterhält er eine Jugendabteilung, nach Altersgruppen gegliedert in Junioren- und Jugendmitglieder. Die näheren Einzelheiten regelt die Jugendordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder ihre eingezahlten Vermögensbeiträge noch den gemeinen Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.
6. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser sowie weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.  
Im Wortlaut sind Satzung und Ordnungen um eine geschlechtsneutrale Formulierung bemüht. Wenn im Einzelfall männliche Formen verwendet werden, dient das allein der besseren Lesbarkeit, es sind jeweils alle Geschlechter gemeint.
7. Der Verein fördert den Gedanken des Umweltschutzes.
8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

## § 2 Mitgliedschaft

Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung und den Ordnungen ergeben.

Der Verein führt als Mitglieder

1. a **Commodore**

Ein Mitglied, das der SV03 mindestens 15 Jahre angehört und sich ganz überragende und zudem langjährige Verdienste um die SV03 und den Segelsport erworben hat, kann auf Lebenszeit bzw. für die Dauer seiner Mitgliedschaft zum "Commodore" ernannt werden. Die Ernennung erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller Mitglieder des Vorstandes und des Ältestenrates und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Ehrentitel "Commodore" kann jeweils immer nur an ein Mitglied verliehen werden. Der "Commodore" hat die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder. Die weiteren Einzelheiten -siehe Ordnungen unter "Ehrungen"-.

b **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder den Segelsport erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

2. **Ordentliche Mitglieder**

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in der SV03 Ordentliches Mitglied werden. Bootseigner, die älter als 25 (bzw. 27 - §2 Abs. 3) Jahre alt sind und Anlagen des Vereins mit ihren Booten nutzen, müssen Ordentliche Mitglieder sein.

3. **Juniorenmitglieder**

Wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, bei nachgewiesener fortdauernder Ausbildung längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres dem Verein als Juniorenmitglied angehören.

4. **Jugendmitglieder**

Wer das 6. Lebensjahr vollendet hat, kann bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dem Verein als Jugendmitglied ohne Stimmrecht angehören. Bis zur Volljährigkeit bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5. **Außerordentliche Mitglieder**

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und im Verein verkehren oder ihn unterstützen wollen, können, sofern sie kein eigenes Boot innerhalb der Anlagen der SV03 unterhalten, ihnen auch kein Boot von der SV03 im Rahmen eines Überlassungsvertrages gestellt wird und sie auch nicht als Miteigentümer an einem Boot in der SV03 beteiligt sind, dem Verein als Außerordentliche Mitglieder angehören. Sie sind bis auf Abstimmungen über Beiträge und Umlagen nicht stimmberechtigt. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und Gesamthandsgemeinschaften können Außerordentliche Mitglieder werden, um die Ziele des Vereins zu unterstützen.

6. **Auswärtige Außerordentliche Mitglieder**

Wer außerhalb Berlins und Brandenburgs wohnt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Verein verkehren oder ihn unterstützen will, kann, sofern er kein eigenes Boot innerhalb der Anlagen der SV03 unterhält und auch nicht als Miteigentümer an einem Boot in der SV03 beteiligt ist, als Auswärtiges Außerordentliches Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

7. **Gastmitglieder**

Wer Mitglied eines der World Sailing (vormals ISAF) angehörenden Vereins ist, kann als Gastmitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden. Dabei ist die Mitgliedschaft grundsätzlich auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt, sofern die Anlagen des Vereins mit eigenem Boot genutzt werden.

Eltern eines Jugendmitgliedes der SV03 können während der Dauer der Jugendmitgliedschaft ihres Kindes als Gastmitglied aufgenommen werden. Die Gastmitgliedschaft erlischt mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Jugendmitgliedschaft.

8. **Familienmitglieder**

Ehepartner sowie Lebenspartner, die mit dem Mitglied in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben, können als Familienmitglieder - mit oder ohne Stimmrecht - Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr als Familienmitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Die Familienmitgliedschaft mit Stimmrecht setzt voraus, dass der/die die Mitgliedschaft begründende Partner(in) selbst ein Mitglied mit Stimmrecht ist und der/die Antragsteller(in) selber mindestens 2 Jahre Mitglied ist.

a. **Seglerjugend**

1. Die Junioren- und Jugendmitglieder der SV03 Berlin bilden die Seglerjugend der SV03 Berlin.

Die Seglerjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung der SV03 Berlin selbständig.

2. Die der Seglerjugend zur Verfügung gestellten Mittel können nur nach den Vorschriften der für die Gewährung zuständigen Organe verwendet werden. Abschließende Rechnungslegung und Kontrolle der Ausgaben erfolgt beim Vorstand der SV03 Berlin. Die Rechnungsführung der Seglerjugend kann auch durch den Schatzmeister der SV03 Berlin unmittelbar wahrgenommen werden.

### § 3 Aufnahme von Mitgliedern

1. Neueintretende mit dem Ziel der Ordentlichen, Junioren- oder Außerordentlichen Mitgliedschaft werden zunächst als Vorläufige Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen. Auswärtige Außerordentliche Mitglieder, Jugend-, Familien- und Gastmitglieder werden direkt aufgenommen.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch an den Vorstand zu richten, der ihn auszugsweise durch sechswöchigen Aushang am „Schwarzen Brett“ im Clubhaus den Mitgliedern bekannt macht. Innerhalb dieser Frist sind die Mitglieder im Interesse eines harmonischen Vereinslebens gehalten, dem Vorstand etwaige Einwände gegen den/die Bewerber(in) mitzuteilen.  
Ausgenommen vom Aushang sind Anträge auf Jugendmitgliedschaft.
2. Nach Ablauf des Aushanges beschließt der Vorstand - auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes geheim - über die Aufnahme. Aufgenommen ist, wer mindestens 5 Ja-Stimmen erhält.  
Die Aufnahme ist im Jahrbuch zu veröffentlichen.
3. Die Dauer der Vorläufigen Mitgliedschaft beträgt mindestens zwei Jahre. Die Zeitdauer vorausgegangener Mitgliedschaften nach § 2 Abs. 3 bis 8 können nach Ermessen des Vorstandes angerechnet werden.  
Im Einzelfall kann der Vorstand aus in der Person des Bewerbers liegenden, gewichtigen Gründen die Vorläufige Mitgliedschaft vor Ablauf der Zweijahresfrist jederzeit beenden, diese aber auch vorfristig unter Einhaltung des Verfahrens nach § 3 Abs. 3 Satz. 3 in eine endgültige Mitgliedschaft überleiten.  
Bei Aufnahme in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres zählt sie bis zum 30. Juni des übernächsten Jahres, bei Aufnahme in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des übernächsten Jahres.  
Der Vorstand entscheidet nach vorheriger schriftlicher Unterrichtung des Vorläufigen Mitgliedes und dessen Antrag nach nochmaligem Aushang und unter den sonstigen Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 über Annahme oder Ablehnung. Er kann die Vorläufige Mitgliedschaft auch längstens um bis zu 12 Monate verlängern.
4. Wird die Aufnahme abgelehnt oder stellt das Mitglied innerhalb der vorgesehenen Frist keinen Antrag, so erlischt die Vorläufige Mitgliedschaft zu einem der in §3 Abs. 3 Satz 2 genannten Zeitpunkte.
5. Frühere Ordentliche Mitglieder können im Rahmen eines verkürzten Aufnahmeverfahrens nach sechswöchigem Aushang durch Vorstandsbeschluss wieder in den Stand ihrer ehemaligen Mitgliedschaft eingesetzt werden.  
Ein Vermögensbeitrag wird hier nur bei erstmaligem Schiffseigentum erhoben.  
Wird der Antrag im 1. Halbjahr gestellt, beginnt die Mitgliedschaft am 1. Januar des Antragsjahres, andernfalls ab 1. Juli.

## **§ 4 Umschreibung von Mitgliedern**

1. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem Jugendmitglieder das 18. Lebensjahr und Juniorenmitglieder das 25. ggf. das 27. Lebensjahr (§3 Abs. 2) vollenden, endet ihre Mitgliedschaft.
2. Innerhalb des letzten Vierteljahres können Junioren- und Jugendmitglieder die Umschreibung zu einer Mitgliedschaft nach § 2 Abs. 2 oder 3 und nach § 2 Abs. 5 bis 7 beantragen.
3. Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Anträge. Umgeschrieben wird, wer mindestens 5 Ja-Stimmen erhält. Lehnt der Vorstand ab oder geht innerhalb der Antragsfrist kein schriftlicher Antrag ein, so erlischt die Mitgliedschaft.
4. Umschreibungen von Ordentlichen Mitgliedern zu einer anderen Mitgliedschaft sind, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, nur zum Jahresschluss möglich und müssen bis zum 30. September eines Jahres beantragt werden.  
Alle übrigen Mitglieder können ihre Umschreibung jederzeit beantragen. Die neue Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. Januar des Antragsjahres, sofern der Antrag im 1. Halbjahr gestellt wird, andernfalls ab 1. Juli. Das Umschreibungsverfahren richtet sich nach § 3 der Satzung.  
Der Vorstand entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Anträge. Umgeschrieben wird, wer mindestens 5 Ja-Stimmen erhält. Lehnt der Vorstand ab, bleibt es bei der bisherigen Mitgliedschaft.
5. Im Falle der Ablehnung eines Umschreibungsantrages ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - Tod
  - Austritt
  - Erlöschen (§ 3 Abs. 4 ;§ 4 Abs. 3
  - Ausschluss (§ 6)
  - Streichung (§ 6)
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
3. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresschluss.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflichten und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.



## § 6 Ausschluss und Streichung

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen Satzung und Ordnungen, Beschlüsse der Mitgliederversammlungen oder die Regeln des kameradschaftlichen Zusammenlebens in besonderem Maße verstößt oder das Ansehen des Vereins schwer beschädigt. Besonderes Gewicht hat dabei die Nichtbeachtung von Auflagen, die den Umweltschutz betreffen.
2. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich zu rechtfertigen; er ist hierzu durch eingeschriebenen Brief mit einer Mindestfrist von 10 Tagen zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Zugangs.
3. Für den Ausschluss muss sich der Vorstand mit mindestens 6 Stimmen entscheiden. Ist ein Vorstandsmitglied betroffen, nimmt es an der Entscheidungsfindung nicht teil und stimmt nicht mit ab.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Gründen versehen durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie ist binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen 3 Monate im Rückstand und hat es seine Schuld trotz zweier eingeschriebener schriftlicher Aufforderungen, zwischen denen ein Zeitraum von einem Monat liegen und in denen die Androhung der Streichung der Mitgliedschaft enthalten sein muss, nicht getilgt, entscheidet der Vorstand mit mindestens 5 Ja-Stimmen über die Streichung. Der Beschluss ist endgültig und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich nach Maßgabe des § 1 Abs.3 der Satzung aktiv am Segelsport wie auch an den gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Die Teilnahme am Segelsport besteht in der alternativen aber aktiven Ausübung des Regattasegelns, des Fahrtensegelns, der direkten Unterstützung dieser Aktivitäten, in der Mitwirkung bei den satzungsgemäßen Aufgaben in den Organen oder Ausschüssen des Vereins sowie in der Förderung der Jugend und des Vereins insgesamt.
2. Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung und der dazu erlassenen Ordnungen die Vereinseinrichtungen zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Ihre Familienangehörigen haben Zutritt zu allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie zu den Einrichtungen der SV03.
3. Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen haben nur die Ehren-, Ordentlichen- und Juniorenmitglieder. Nur diesen Mitgliedern steht das passive Wahlrecht für den Vorstand, den Ältestenrat und die Kassenprüfer zu.  
Als Ausnahme kann das passive Wahlrecht und damit verbunden das aktive Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen für Außerordentliche- und Familienmitglieder, dann jedoch in jedem Einzelfall von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im Übrigen verbleibt es im Regelfall bei dem Stimmrecht für Außerordentliche Mitglieder wie in § 2 Abs. 5 vorletzter Satz und bei Familienmitgliedern wie in § 2 Abs. 8 geregelt.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins, die Vorschriften der Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und die Regeln der Kameradschaftlichkeit einzuhalten. Sie sind auch für ihre Angehörigen und Gäste verantwortlich.

5. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet, die sich für sie aus der Beitragsordnung und deren Anlage ergebenden Beiträge, Zuschläge, Ersatzgelder und Umlagen fristgerecht zu zahlen.
6. Mitglieder, die Bootseigner sind, haben eine ausreichende Wassersport-Haftpflichtversicherung abzuschließen.
7. Auf jedem in der Yachtliste der SV03 eingetragenen Boot ist der Vereinsstander zu zeigen.
8. Grundsätzlich sind alle Mitglieder zur Mitarbeit bei den Club- wie den Arbeitsdiensten und in den dem Vorstand zugeordneten Ausschüssen verpflichtet. Die Einzelheiten regelt die jeweils gültige Arbeits- und Clubdienstordnung.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand und
3. der Ältestenrat

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder sowie des Ältestenrates, Bestätigung des Leiters der Jugendabteilung
  - d) Wahl der Kassenprüfer,
  - e) Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Beschlussfassung über den Etat, die Anlage zur Beitragsordnung und Umlagen,
  - g) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 2 Abs. 1b),
  - h) Entscheidung über Berufungen nach § 4 Abs. 5 und 6 Abs. 4,
  - i) Beschlussfassung über Satzung und Ordnungen,
  - j) Beschlussfassung bei Kauf, Verkauf und Belastungen von Grundstücken und / oder Gebäuden,
  - k) Beschlussfassung bei Aufnahme von Krediten aller Art,
  - l) Auflösung des Vereins.
2. In Ergänzung zu §7 Abs. 3 der Satzung sind Ordentliche Mitglieder befugt, ihr Stimmrecht in schriftlicher Ermächtigung - und zwar für jede Mitgliederversammlung gesondert - auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder auf den Ehepartner bzw. auf den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zu übertragen, sofern letztere ebenfalls Mitglieder der SV03 sind und zwar auch dann, wenn diese selbst nicht stimmberechtigt sind. Bei der Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied darf dieses aber jeweils nur ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten.
3. Innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres hat eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattzufinden. Regelmäßige Gegenstände der Versammlung sind zumindest:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes und – soweit nach dieser Satzung erforderlich – Neuwahl des Vorstandes, der Ausschussmitglieder und des Ältestenrates.

4. Weitere Mitgliederversammlungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss fasst oder ein Zweck und Gründe enthaltender Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gestellt wird.
5. Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sofern das Mitglied eine E-Mailadresse hinterlegt hat, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg erfolgen.
6. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gebracht werden sollen, können jederzeit schriftlich begründet dem Vorsitzenden zugeleitet werden und müssen von mindestens 10 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unterschrieben sein.  
Derartige Anträge müssen dem Vorsitzenden spätestens 4 Wochen vor dem nächsten Versammlungstermin vorliegen, andernfalls werden sie bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt.  
Die Mitteilung über die insoweit ergänzte Tagesordnung muss den Mitgliedern spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen.  
Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung bedürfen keiner Voranmeldung.
7. Der von der Jugendversammlung gewählte Leiter der Jugendabteilung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Bei Nichtbestätigung hat die Jugendversammlung erneut innerhalb von 6 Wochen einen anderen Leiter der Jugendabteilung zu wählen, der ebenfalls von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Ist die Wahl nicht fristgerecht vorgenommen oder die erneute Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so wird der Leiter der Jugendabteilung durch die Mitgliederversammlung gewählt.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.  
Ist das nicht der Fall, so ist eine neue, mit dreiwöchiger Frist schriftlich einberufene Versammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
9. Die Beschlussfassung über Umlagen sowie Änderung der Satzung erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In der Ladung zur Mitgliederversammlung sind die Gründe für die Umlage sowie die beabsichtigte Änderung der Satzung darzustellen.  
Umlagen sind nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfes des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, zulässig.  
Umlagen können maximal einmal pro Jahr und nur bis zu einer dreifachen Höhe des Ordentlichen Jahresbeitrages beschlossen werden.
10. Die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes, der Ausschüsse und des Ältestenrates erfordern eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die beabsichtigte Abwahl ist in der Einladung anzuzeigen.
11. Ersatz- und Zuwahlen gelten nur für die jeweils verbleibende Amtszeit.
12. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden geheim gewählt. In allen übrigen Fällen wird nur dann geheim abgestimmt, wenn es beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

13. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so wird zunächst über den weitestgehenden Antrag abgestimmt.
14. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist dem Antragsteller das Wort zur kurzen Begründung zu erteilen. Alsdann ist sofort über den Antrag abzustimmen.
15. Über den Verlauf und Inhalt jeder Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt, die vom Vorsitzenden, in seiner Vertretung vom stellvertretenden Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied nach § 10 Abs. 2 – Vorstand im Sinne des § 26 BGB – zu unterzeichnen sind.

## § 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.  
Er besteht aus:
  - dem Vorsitzenden, der dem Verein mindestens 5 Jahre angehören muss,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schriftführer,
  - dem Schatzmeister,
  - dem Sportwart,
  - dem Hafenmeister,
  - dem Haus- und Grundstücksverwalter und
  - dem Leiter der Jugendabteilung.
2. Die beiden Vorsitzenden, der Schriftführer und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Mitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und ist an den genehmigten Jahresetat gebunden.  
Der Vorstand kann Etatposten bis zur Höhe von 20 v.H. des jeweiligen Einzeletats ausgleichen.  
Außerplanmäßige Ausgaben müssen durch außerplanmäßige Einnahmen gedeckt werden.
4. Der Vorsitzende bestimmt die Richtlinien für die laufende Vereinsarbeit. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung regelt die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen. Geschäfte, deren Erledigung nicht satzungsgemäß bestimmt sind, verteilt der Vorsitzende.
5. Zu Beschlüssen des Vorstandes bedarf es mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 der Anwesenheit von mindestens fünf seiner Mitglieder.  
Im Falle der Stimmengleichheit bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand handelt nach den jeweils gültigen Richtlinien und Bestimmungen des Datenschutzes.
7. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Wahlperiode bestellt der Vorstand für das nun unbesetzte Sachgebiet aus dem passiv für den Vorstand wählbaren Mitgliedern der SV03 kommissarisch einen Nachfolger, der auf der nächsten Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 c zu bestätigen ist.

## § 11 Der Ältestenrat

1. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern wie im Verhältnis einzelner Mitglieder zum Vorstand wird ein Ältestenrat berufen.  
Der Ältestenrat wird für die Dauer von drei Jahren von der Jahreshauptversammlung gewählt und besteht unter Einschluss seines ebenfalls zu wählenden Vorsitzenden aus drei Ordentlichen Mitgliedern, die alle dem Verein mindestens 10 Jahre angehören müssen. Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 6 der Satzung kann der Vorstand die Ermittlung des Sachverhalts auch durch den Ältestenrat vornehmen und sich einen Entscheidungsvorschlag unterbreiten lassen.
2. Der Ältestenrat hört die streitenden Parteien und gegebenenfalls den Vorstand an und ermittelt den zugrundeliegenden Sachverhalt mit dem Ziel, eine Beilegung des Streites zu erreichen. Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, die nicht im Vereinsleben, sondern außerhalb des Vereins im privaten oder geschäftlichen Bereich der Beteiligten ihren Hintergrund haben, gehören nicht in die Zuständigkeit des Ältestenrates.  
Auch in Streitfällen einzelner Vereinsmitglieder mit dem Vorstand beschränkt sich die Tätigkeit des Ältestenrates auf eine Vermittlung und gegebenenfalls auf die Unterbreitung eines daraus folgenden Vorschlages. Der Ältestenrat ist aber nicht befugt, von sich aus Entscheidungen des Vorstandes aufzuheben oder inhaltlich zu ändern.  
Ergibt der ermittelte Sachverhalt Verstöße gegen die Satzung oder die Ordnungen, unterrichtet der Ältestenrat den Vorstand schriftlich.
3. Anträge an den Ältestenrat sind schriftlich an dessen Vorsitzenden zu richten. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über den Verlauf der Verhandlung vor dem Ältestenrat ist ein Protokoll zu führen.
4. Die Sitzungen und Entscheidungen des Ältestenrates bedürfen der Anwesenheit aller seiner Mitglieder.
5. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Ältestenrates wählt eine hierzu einberufene oder die nächstfolgende Mitgliederversammlung für die Restdauer der Wahlperiode eine(n) Nachfolger(in).

## § 12 Ausschüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag der Mitglieder für die Dauer zweier Jahre
  - a) einen Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Kassenprüfern. Seine Aufgabe ist es, den Jahresabschluss, die Einhaltung des Etats, die Buchführung und die Vermögensverwaltung zu prüfen.  
Er kann dazu Einsicht in die Bücher und die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen nehmen.  
Die Prüfung ist einmal im Jahr durchzuführen. Das Prüfungsergebnis ist schriftlich festzuhalten und dem Vorstand rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung zuzustellen.  
Der Kassenprüfungsausschuss berichtet der Mitgliederversammlung.
  - b) einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Ordentlichen Mitgliedern für die Vorbereitung der Wahlen von Mitgliedern des Vorstandes und des Ältestenrates  
Die Mitglieder dieser Ausschüsse dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Wahl weiterer Ausschüsse ist möglich.

## **§ 13 Ausschüsse des Vorstandes**

1. Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren die Mitglieder folgender Ausschüsse für die Aufgaben:
  - a) Information sowie einen namentlich zu benennenden Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
  - b) des Schriftführers mit dem Bereich Verwaltung,
  - c) des Sportwartes mit den Bereichen Regatta, Seesegeln und Ausbildung,
  - d) des Fahrtensegelmannes
  - e) des Hafenmeisters mit den Bereichen Hafen, seglerische Einrichtungen und Winterlager,
  - f) des Haus- und Grundstücksverwalters mit den Bereichen Haus, Grundstück, gärtnerische Anlagen, Ökonomie, Veranstaltungen, und Arbeitsdienst.
  - g) des Schatzmeisters für den Bereich der Verwaltung der Vereinswerbung dienenden verkäuflichen Gegenstände (Vereinsnadeln, Vereinsstander, Clubbekleidung usw.).
2. Die Wahl weiterer Ausschüsse ist möglich.
3. Es ist Aufgabe des jeweiligen Vorstandsmitglieds, die Arbeiten auf die Ausschussmitglieder angemessen und unter Beachtung der persönlichen Möglichkeiten zu verteilen.
4. Die Ausschüsse unterstützen die einzelnen Vorstandsmitglieder und erarbeiten erforderlichenfalls Vorschläge zur Beschlussfassung im Vorstand.

## **§ 14 Umweltbeauftragter**

Die Jahreshauptversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von zwei Jahren einen Umweltbeauftragten, dem es im Auftrage des Vorstandes obliegt, auf dem Gelände der SV03, der Hafenanlage und im Bereich des Bojenfeldes die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes einschließlich der hierzu von der SV03 ergänzend getroffenen Anordnungen zu überwachen. Er ist insoweit befugt, im Auftrage des Vorstandes gegenüber Mitgliedern und Gästen Weisungen zu erteilen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins, Änderung des Vereinszwecks**

1. Über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks kann nur eine eigens hierfür einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Drei-Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.  
Für die Beschlussfassung dieser Versammlung ist die Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue, mit dreiwöchiger Frist schriftlich einberufene Versammlung mit gleicher Tagesordnung in jedem Fall beschlussfähig.
2. Die Einberufung dieser Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an alle stimmberechtigten Mitglieder abgesandt worden sein und den Hinweis auf die beabsichtigte Beschlussfassung enthalten.
3. Die so einberufene Versammlung beschließt auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidation und zwar muss das Vereinsvermögen einem anderen als gemeinnützig anerkannten Segelsportverein zugeführt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Segelsports.

Die Satzungsänderungen gemäß den Mitgliederversammlungen vom 08.03.2008, 22.03.2013, 27.11.2015 und 20.03.2017 wurden gemäß der Nachricht des Amtsgerichts Charlottenburg vom 04.12.2017 am 24. November 2017 in das Vereinsregister eingetragen.

Martin Heine  
Vorsitzender

Dezember 2017

Brigitta Hiensch  
stellv. Vorsitzende